

Prüfung von mobilen Tankanlagen

Mobile Tankanlagen müssen nicht geprüft werden...
oder...

Wenn Du die mobile Tankstelle nur zum Betanken Deiner Maschinen benutzt, dann musst Du gar nichts einhalten...

oder...

Der Verkäufer oder Hersteller hat mitgeteilt, dass die mobile Tankanlage nicht wiederkehrend geprüft werden muss...

oder...

Wenn Du nach der Handwerker-Regelung agierst, dann musst Du gar nichts...

Diese Aussagen höre und lese ich immer wieder und versetzen mich immer wieder in Fassungslosigkeit.

Verkäufer die keine Ahnung haben und nur um des Profits wegen den Interessenten falsch beraten. „Fachinformationen bzw. „Fachartikel“ in branchenspezifischen Printmedien sind sehr oft falsch oder die Autoren haben die Freistellungen, der Gefahrgutverordnungen und deren Auswirkungen falsch dargestellt bzw. miteinander vermischt.

Was zurück bleibt ist ein verunsicherter Kunde und Anwender dessen Frage immer noch nicht beantwortet ist:

Muss eine mobile Tankanlage wirklich nicht geprüft werden?

Meine Antwort dazu: **DOCH! Jede, aber auch jede mobile Tankanlage muss geprüft werden! Zwar nicht immer gemäß den Gefahrgutverordnungen, dafür aber immer nach der Betriebssicherheitsverordnung.**

Fangen wir ganz einfach an:

Verwenden sie ihre mobile Tankanlage im Zuge der Freistellung 1.1.3.1 C ADR – Handwerker-Regelung, so ist eine wiederkehrende Prüfung oder Inspektion nach dem Gefahrgutrecht nicht vorgeschrieben. Für die Geeignetheit der Verpackung sind sie als Anwender ganz alleine verantwortlich! D.h. sie müssen im Falle eines Falles ihr Fachwissen über Gefahrgutverpackungen unter Beweis stellen.

Die Betriebssicherheitsverordnung schreibt ihnen regelmäßige Prüfungen der verwendeten mobilen Tankanlage vor. Der oder die Zeiträume sind nicht definiert und werden durch ihre vorzunehmende Gefährdungsanalyse vorgeben. Nur eines schreibt ihnen die Betriebssicherheitsverordnung vor, dass diese Prüfungen durch mindestens einen Sachkundigen durchgeführt werden müssen.

Dieser Sachkundige muss über entsprechende Kenntnisse von Gefahrgutverpackungen und die entsprechenden Prüfverfahren sowie Prüfmittel und -geräte verfügen.

Befördern und verwenden sie ihre mobile Tankanlage im Zuge der 1.000-Punkte Regelung (1.1.3.6 ADR) so müssen sie zwingend eine zugelassene und geprüfte Verpackung verwenden.

Kleine mobile Tankanlagen (bis max. 450 Liter Behältervolumen) sind inzwischen als Verpackung (im fachchinesischen auch Fass ohne nicht abnehmbaren Deckel genannt) zugelassen. Das erkennen sie an der Grundkennzeichnung im Typenschild UN 1A1W....

Diese Verpackungen müssen nur nach Gefahrgutrecht nicht wiederkehrend geprüft werden, weil im Kapitel 6.1 des ADR nichts über wiederkehrende Prüfungen und Inspektionen vermerkt ist. Hier muss nur wiederkehrend nach Betriebssicherheitsverordnung und zwar durch den bereits erwähnten Sachkundigen, geprüft werden.

Die zweite Art der verwendeten Verpackungen sind die mittlerweile weitverbreiteten Großpackmittel (IBC). Diese verfügen ebenfalls über eine Bauartzulassung (UN 31...) und müssen zwingend regelmäßig wiederkehrend geprüft werden; und zwar durch eine von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung anerkannten Inspektionsstelle. Über ihre Gefährdungsanalyse können sie als Anwender festlegen, dass die Prüfintervalle gemäß Betriebssicherheitsverordnung mit denen im Gefahrgutrecht gleichgesetzt werden.

Sorgen sie als Anwender nicht für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen ihrer mobilen Tankanlage, so verlieren sie den Versicherungsschutz ihrer Umwelthaftpflichtversicherung. Dieses kann im Falle einer Havarie oder eines Schadens schnell Kosten in Höhe von mehreren Hunderttausend Euro mit sich bringen.

Zitat:

Ausschlussgründe für die Umwelt-Haftpflicht-Versicherung

Grundsätzlich besteht kein Versicherungsschutz, wenn bewusste Verstöße gegen Gesetze oder behördliche Vorgaben vorliegen. Wenn also von vornherein klar war, dass das, was geplant wird, gegen geltendes Recht verstößt und damit eine Umweltgefährdung einhergeht, wird keine Umwelt-Haftpflicht-Versicherung die Schadensersatzsummen, die von dem Unternehmen zu tragen sind, finanzieren.

Quelle: <https://www.versicherungsguide.net/sachversicherung/haftpflichtversicherung/umwelthaftpflichtversicherung/>

Lassen sie daher ihre mobile Tankanlage ausnahmslos von denen prüfen, die sich zu 100 % damit auskennen.

Ihre Fragen sind noch nicht alle beantwortet?

Kein Problem! Rufen sie die Experten der ÖKO-LUBE Deutschland GmbH an und lassen sie sich durch einen Gefahrgutbeauftragten beraten.

Wir können ihnen die Lösungsansätze aufzeigen und Abhilfe schaffen.

ÖKO-LUBE Deutschland GmbH

Duderstädter Straße 8

3734 Rhumspringe

Telefon (05529) 9199019

Telefax (05529) 9199020

info@oeko-lube.de

Ihr kompetenter Ansprechpartner:

Michael Kerl

Gefahrgutbeauftragter

Ausbilder für Gefahrgutfahrer (IHK-anerkannt)

Sachverständiger für Gefahrgut und Gefahrgutverpackungen